# Satzung

des

### Imkerverein Lingen e.V.

### §1 Name – Sitz – Gebiet

Der Verein führt den Namen "Imkerverein Lingen e.V.".

Er hat seinen Sitz in Lingen und erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Lingen und Umgebung.

# §2 Zweck und Aufgaben des Imkerverein Lingen e.V.

Der Zweck des Imkerverein Lingen e.V. ist die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung. Damit verbunden sind die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege durch Verbreitung der Bienenhaltung, sowie die Sicherung der natürlichen Blütenbestäubung unserer landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.

Der Verein kann im Bedarfsfalle Arbeitsgemeinschaften einrichten, die ein imkerliches Spezialgebiet vertreten. Er ist bestrebt, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu erfassen. Er kann sich einer imkerlichen Dachorganisation als Mitglied anschließen, welche die Belange der Imker vertritt.

Der Imkerverein Lingen e.V., hat sich im besonderen folgende Ziele gesetzt:

- 1) Betreuung seiner Mitglieder und Pflege der Liebe zur Biene, Förderung der fachlichen Ausbildung durch Besprechung imkerlicher Fragen, durch Vorträge und Aussprachen in den Mitgliederversammlungen, sowie von Fachwissen.
- 2) Züchterische und wirtschaftliche Beratung der Mitglieder in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Lehranstalten und Imkerschulen.
- 3) Vermittlung von Versicherungs- und Rechtsschutz.
- 4) Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- 5) Förderung der zeitgemäßen Bienenhaltung und Bienenzucht als Tierzucht.
- 6) Förderung der Bienenwanderung, Verbesserung der Bienenweide durch Aufklärung der Öffentlichkeit und Teilnahme am Beobachtungswesen.
- 7) Bekämpfung der Bienenkrankheiten und Bienenschädlinge.
- 8) Mitwirkung bei Maßnahmen zur Anerkennung des deutschen Honigs, insbesondere durch Bewertung des Honigs und Benutzung von Werbemitteln.
- 9) Aufklärung der Bevölkerung durch Wort und Schrift.
- 10) Mithilfe bei der Durchführung des Bezugs von Futterzucker für die Bienen, sowie der Erfassung von Honig und Wachs.
- 11) Teilnahme an gemeinsamen Tagungen bestehender Imkerorganisationen.

# §3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Imkerverein Lingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Imkerverein Lingen e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Imkervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erkalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Imkervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# §4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Imkerverein Lingen e.V. können alle Imker werden, die innerhalb und außerhalb des Vereinsgebietes wohnen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die zur Hebung der Bienenzucht beitragen wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu. Sie können beratend mitwirken.

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

# §5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird erworben, durch eine schriftliche Erklärung des Beitretenden, in der die Satzung anerkannt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen ablehnenden Bescheid ist die Berufung an der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Nichtmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Wahrung ihrer Interessen durch den Imkerverein Lingen.

### §6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- 1) auf Mitbestimmung bei Wahlen und Beschlüssen in den Mitgliederversammlungen, sei es mit beschließender oder beratender Stimme.
- 2) auf Förderung und Unterstützung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
- 3) auf Teilnahme an allen Veranstaltungen und Benutzung aller Einrichtungen des Imkervereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen.

# §7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- 1) die Bestimmungen dieser Satzung gewissenhaft zu befolgen.
- 2) die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren und die Imkerei verantwortungs- und pflichtbewusst zu betreiben.
- 3) Die festgesetzten Beiträge pünktlich und fristgemäß für das neue Geschäftsjahr zu entrichten. Bei Rückstand der Verbindlichkeiten ruhen die Rechte des Mitgliedes.

# §8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig. Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen.
- 2) durch Tod des Mitgliedes oder falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch Auflösung.
- 3) durch Überweisung eines Mitgliedes an einen anderen Imkerverein.
- 4) durch Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei ungehörigen Handlungen, die das Ansehen des Imkervereins in der Öffentlichkeit schädigen. Den Ausschluss verfügt der Vorstand nach Anhörung des Beklagten. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere die fälligen Beiträge zu entrichten.

### §9 Organe des Imkervereins

Die Organe des Imkerverein Lingen e.V. sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

#### §10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Kassenwart
- 4) dem Schriftführer
- 5) und einem Beisitzer

Ferner gehören dem erweiterten Vorstand die Obmänner für Sonderaufgaben an, z.B. Zuchtwesen, Wanderungen, Krankheitsbekämpfungen, Beobachtungswesen, Pressewesen usw. Die Obmänner haben Stimmrecht, in allen ihr Fachbereich betreffenden Fragen.

# §11 Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende und in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Imkerverein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht nach der Satzung oder zwingenden Bestimmungen des Gesetzes durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung.

#### §12 Zusammenkunft des Vorstandes

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu Beratungen zusammen. Wenn es dem Vorsitzenden zweckmäßig erscheint, kann er den Vorstand öfters zu Besprechungen einladen. Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

#### §13 Amtszeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ernennt der Vorstand einen vorläufigen Verwalter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### §14 Mitgliederversammlung

Das maßgebende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Wenn es nicht anders beschlossen wird, gilt offene Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Bei seiner Verhinderung wird ein anderes Mitglied mit der Protokollführung beauftragt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

# §15 Ordentliche / außerordentliche Mitgliederversammlung

Die erste Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Außerdem kann auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese muss stattfinden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung muss in jedem Falle schriftlich anberaumt werden.

# §16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichts
- 2) Entgegennahme des Kassenberichtes
- 3) Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung
- 4) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- 5) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 7) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen
- 8) Beschlussfassung über Anträge
- 9) Beschlussfassung über eventuelle Auflösung des Vereins.

### §17 Beiträge, Geschäftsjahr

Die Finanzen des Vereins erfolgen durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# §18 Kassen- und Vermögensverwaltung

Die Kassen- und Vermögensverwaltung erfolgt nach den vom Vorstand festgesetzten Weisungen. Zum Schluss eines jeden Jahres sind die Bücher des Vereins vom Kassenwart abzuschließen. Er hat einen Rechnungsabschluss und einen Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung der Buchführung durch die dazu bestellten Kassenprüfer rechtzeitig vorzunehmen zu lassen, so dass der Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorliegt. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit über die Verwendung der überschüssigen Beträge.

# §19 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist jedes Jahr vorzunehmen. Zur Prüfung der Kasse werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie haben in der kommenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

### §20 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, jedoch können Auslagen, Aufwendungen und Reisekosten erstattet werden. Sinngemäß gilt diese Regelung für jedes Vereinsmitglied, dem durch einen vom Vorstand erteilten Sonderauftrag Unkosten entstehen.

# §21 Eintragung, Satzungsänderung, Auflösung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband der Imker Weser – Ems e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Lingen am 21.01.2024 einstimmig angenommen.

Unterschriften